

17.10.2022

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Linken-Fraktion vom 19.05.2022
AN 144

Neubau einer Kita im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Landkreis) hat zu gewährleisten, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Einrichtungen und Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

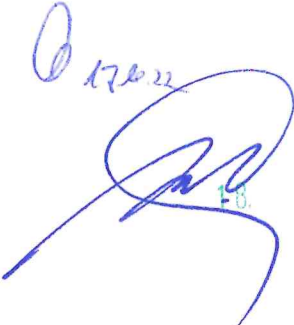
Das KitaG verpflichtet das Jugendamt des LK im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung aufzustellen und rechtzeitig fortzuschreiben (§ 12 Abs. 3 KitaG).

Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Die Erfüllung verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zur festgelegten Finanzierung. Die Aufnahme in den Bedarfsplan ist gem. § 16 Abs. 3 KitaG Bedingung dafür, dass die Gemeinde den Träger bezuschusst (u.a. Grundstück, Gebäude, Bewirtschaftung, Erhaltung).

Nichtrechtsanspruchserfüllende Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Finanzierung und auf die Aufnahme in den Bedarfsplan.

Die Bedarfsplanung für 2023/2024 ist abgeschlossen. Die Gemeindevertretung hat die kommunale Stellungnahme am 26.09.2022 beschlossen. Darin wird eine zusätzliche Kita von bis zu 120 Plätzen ausgewiesen, wenn die im Ort geplanten Neubauvorhaben bis 2025 umgesetzt werden. Es ist demnach von der Wohnverdichtung im Ort (insbesondere im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten) abhängig.

Die Verwaltung empfiehlt, im Haushaltsplan 2023 erste finanzielle Planungsmittel zu verankern und 2024 den Bau der Einrichtung bzw. die Refinanzierung an einen Träger vorzusehen.


17.10.22
F.B. 2022